

## Tanzveranstaltungen/Besuch von Diskotheken



### § 5 JuSchG

	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	nach 24 Uhr
Kinder (0-13) <b>ohne</b> Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Nein Ausnahme möglich <sup>1</sup>	Nein	Nein
Kinder (0-13) <b>in</b> Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Ja	Ja	Ja
Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahren <b>ohne</b> Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Nein Ausnahme möglich <sup>2</sup>	Nein Ausnahme möglich	Nein
Jugendliche von 14 bis unter 16 Jahren <b>in</b> Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Ja	Ja	Ja

- Kindern** ist die Anwesenheit auch ohne Begleitperson bei Tanzveranstaltungen **bis 22 Uhr** erlaubt, wenn die Tanzveranstaltung von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird, oder die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient
- Jugendlichen unter 16 Jahren** ist die Anwesenheit ohne Begleitperson bei Tanzveranstaltungen **bis 24 Uhr** erlaubt, wenn die Tanzveranstaltung von einem Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird, oder die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient

Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren <b>ohne</b> Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Ja	Ja	Nein
Jugendliche von 16 bis unter 18 Jahren <b>in</b> Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	Ja	Ja	Ja

Von diesen Regelungen kann die zuständige Behörde<sup>3</sup> Ausnahmen zulassen (z. B. "Kinder-Disco").

<sup>3</sup> Zuständige Behörde für die Ausnahmegenehmigung im Freistaat Bayern ist gem. Art. 57 AGSG das Jugendamt